

zug auf uns vorgeschlagen hat, sich durch einen Vorbehalt ihre Rechte sichern können, und es würde dann der jenseitigen Ansicht, was man befürchtet hat, nicht gerade präjudicirt werden.

Präsident D. Haase: Ich frage, ob Jemand in Bezug auf das eben Vorgetragene Etwas zu bemerken hat? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich: ob die Kammer, diesem Antrage ihrer Deputation gemäß, dabei beharren will, daß in der ständischen Schrift, die provisorische Landtagsordnung betreffend, die von uns darin aufgenommenen Worte: „auch bei dem letztern“ beibehalten werden? — Man ist allgemein damit einverstanden.

Abg. Todt: Hierbei ergreife ich zugleich die Gelegenheit, alle die geehrten Mitglieder, welche in Bezug auf die Landtagsordnung etwa Bemerkungen zu machen haben sollten, zu ersuchen, diese mit möglichster Beschleunigung der Deputation zu übergeben, oder wenigstens mich, der ich darüber zu referiren habe, davon in Kenntniß zu setzen, da die Berathung über diesen Gegenstand in der Deputation schon ziemlich weit vorgeschritten ist; damit, wenn solche Bemerkungen zu machen sein sollten, diese sogleich mit berücksichtigt werden können, was insofern von Werth sein würde, als dadurch die künftige Berathung in der Kammer abgekürzt werden könnte.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten Braun, den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Braun trägt (von der Rednerbühne aus) zuvörderst das allerhöchste Decret und den Eingang des Gesetzentwurfs, sowie die allgemeinen Beweggründe vor. (Siehe diese Actenstücke sämmtlich in den Mittheilungen I. Kammer, Nummer 10, Seite 183 ff.) —

Ueber diesen allgemeinen Theil lautet der gegenwärtige Bericht folgendermaßen:

Die vorige Ständeversammlung hatte in der in den Landtagsacten vom Jahre 1839, I. Abth. 2. Bd. S. 451, befindlichen ständischen Schriftum Bekanntmachung „der in Beziehung auf die in geistlichen und Schulsachen gebührenfrei zu expedirenden Verhandlungen zu befolgenden Grundsätze durch das Gesetz- und Verordnungsblatt“ gebeten. Diesem Suchen ward nicht entsprochen, sondern durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage der allgemeine Grundsatz der Sportelfreiheit in Kirchen- und Schulsachen aufgestellt. Die dem Entwurfe beigegebenen Motive bemerken, daß die Regel der gebührenfreien Expedition in Kirchen- und Schulsachen, wie solche bereits zeither von den hohen Behörden befolgt worden, so auch in einer Verordnung des Cultusministeriums vom 31. März 1837 für besoldete Staats- und Communalbeamte vorgeschrieben und davon nur in Ansehung der Patrimonialbeamten, welche von ihren verdienten Gebühren „leben müßten“, eine Ausnahme gestattet worden sei. Ob und inwieweit diese Verordnung in Anwendung gekommen, weiß die Deputation mit völliger Bestimmtheit nicht, sie weiß nur, daß solche Verordnung in dem Gesetz- und Verordnungsblatt sich nicht befindet. Der vorliegende Entwurf bezweckt auch den nur

angedeuteten Unterschied, als einen nur in der zufällig äußern Stellung der obrigkeitlichen Beamten, keineswegs in dem Wesen und Zwecke der Sache begründeten, zu beseitigen und daher in fraglicher Rücksicht den Patrimonial- mit dem Staatsbeamten gleichzustellen. Da nun dies im Interesse der Kirchen und Schulen geschieht, und da allerdings der zeitherige Unterschied ein nur zufälliger, äußerer, keineswegs durch das Wesen und den Zweck des Gegenstandes bedingter ist, auch, was besonders hervorzuheben ist, die in Rede stehende Gesetzesvorlage das zeither in Bezug auf Kirchen- und Schulsachen und deren Behandlung ungleiche Recht auszugleichen und dafür einen allgemeinen Maßstab aufzustellen beabsichtigt, so findet die Deputation in diesen Betrachtungen das Princip des Gesetzes vollkommen gerechtfertigt.

Präsident D. Haase: Es würde nun zuvörderst die Frage an die Kammer zu richten sein: ob Jemand über den allgemeinen Theil der Gesetzesvorlage und des Berichts Etwas zu bemerken habe? — Es ist dies nicht der Fall.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun auf den speciellen Theil der Vorlage über.

Referent Abg. Braun: §. 1 des Gesetzeswurfs lautet:

Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niedern Instanzen erwachsenen Verläge von der betreffenden Gemeinde zu bezahlen.

Gelangen jedoch Kirchen- oder Schulgemeindeangelegenheiten als Parteisachen in den Administrativjustiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde, auf ihr Ansuchen, vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Die vorgesezten Consistorialbehörden sind jedoch ermächtigt, den Befall der Inspectionsgebühren auch in Administrativjustizsachen dann anzuordnen, wenn das öffentliche Interesse dabei vorherrschend ist.

Gleiche Sportul- und Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen oder Weigerungen, oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden, oder Gemeindebehörden, obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt worden sind.

(Die Motive siehe in Nummer 10 der Mittheilungen I. Kammer, Seite 188 ff.)

Der vorliegende Bericht sagt:

Was nun die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs betrifft, so ist

bei §. 1 Folgendes zu bemerken:

Die erste Kammer hat auf Antrag ihrer ersten Deputation beschlossen, nach den Worten: „Aufsichtsrechts eintreten“ den Zusatz einzuschalten:

„einschließlich der Vocationen zu geistlichen und Schulstellen“.

Dieser Zusatz ist nicht unnöthig. Denn es kann allerdings nach der Fassung der Paragraphe gezwweifelt werden, ob unter der darin für die Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeinde-